



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 2

Donnerstag, den 02. Februar 2023

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
20.12.2022	Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen KU der Stadt Schrobenhausen vom 28.04.2020, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.07.2021 (Inkrafttreten ab 01.08.2021)	18
24.01.2023	Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Westlich der Kleinfeldstraße und Am Wasserstall“ über eine Rigole und zwei Versickerungsbecken in den Untergrund durch Stadtwerke Schrobenhausen KU	19
26.01.2023	Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen	20
26.01.2023	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 301/1 und 864/1 (Teilfl.) der Gemarkung Schrobenhausen	21

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Der Stadtrat beschließt nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen
KU der Stadt Schrobenhausen vom 28.04.2020,
zuletzt geändert mit Satzung vom 27.07.2021 (Inkrafttreten ab 01.08.2021)**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen vom 28.04.2020, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.07.2021 (Inkrafttreten ab 01.08.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 150,- € (in Worten: einhundertfünfzig Euro) je Sitzung als Pauschale. Sie ist zum Ende des Kalenderjahres zahlbar.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schrobenhausen, den 20.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Westlich der
Kleinfeldstraße und Am Wasserstall“ über eine Rigole und zwei
Versickerungsbecken in den Untergrund durch Stadtwerke Schrobenhausen KU**

Das KU Stadtwerke Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 22.12.2020 die gehobene Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1178 Gemarkung Hörzhausen, Stadt Schrobenhausen aus dem Baugebiet „Westlich der Kleinfeldstraße“ und des Neubaugebietes „Am Wasserstall“ beantragt.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 28.12.2022, AZ 320-642-1/6, die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Westlich der Kleinfeldstraße und Am Wasserstall“ über eine Rigole und zwei Versickerungsbecken in den Untergrund durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU erteilt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Planes in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht (03.02.2023 bis 16.02.2023) ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen>).

Schrobenhausen, den 24.01.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
an Parteien und Wählergruppen**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Schrobenhausen, den 26.01.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 301/1 und 864/1 (Teilfl.) der Gemarkung Schrobenhausen

Der Stadtrat Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 301/1 und 864/1 (Teilfl.) der Gemarkung Schrobenhausen, Fischergasse gefasst.

Der Bau- und Umweltausschuss billigte am 17.01.2023 in seiner Sitzung den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 17.01.2023.

Der Planbereich liegt südlich des Betriebsgeländes der LEIPA Georg Leinfelder GmbH und der Paar, westlich der sog. Fischerzüge und östlich des Grundstücks 301, Gemarkung Schrobenhausen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 301/1 und 864/1 (Teilfläche), alle Gemarkung Schrobenhausen, und ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans für den Teilbereich ist die Aufhebung des bestehenden Baurechts für drei überbaubare Flächen zur Umsetzung des Hochwasserdamms entsprechend der Planfeststellung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt in Vertretung des Freistaates Bayern. Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes soll daher der seit dem 23.03.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 82 „Betriebsgelände der Firma Leinfelder GmbH & Co“ für die von der Errichtung des Hochwasserdamms betroffene Teilfläche aufgehoben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Zeichenerklärung, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen in der Fassung vom 17.01.2023, Begründung in der Fassung vom 17.01.2023, Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2023 mit folgenden Bestandteilen und Anlagen

- Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs
- Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan
- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 82 „Betriebsgelände der Firma Leinfelder GmbH & Co“ mit Darstellung des Geltungsbereichs
- Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte HQ 100 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt

liegt in der Zeit von

Montag, den 13.02.2023 bis Mittwoch, den 15.03.2023

im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr öffentlich aus.

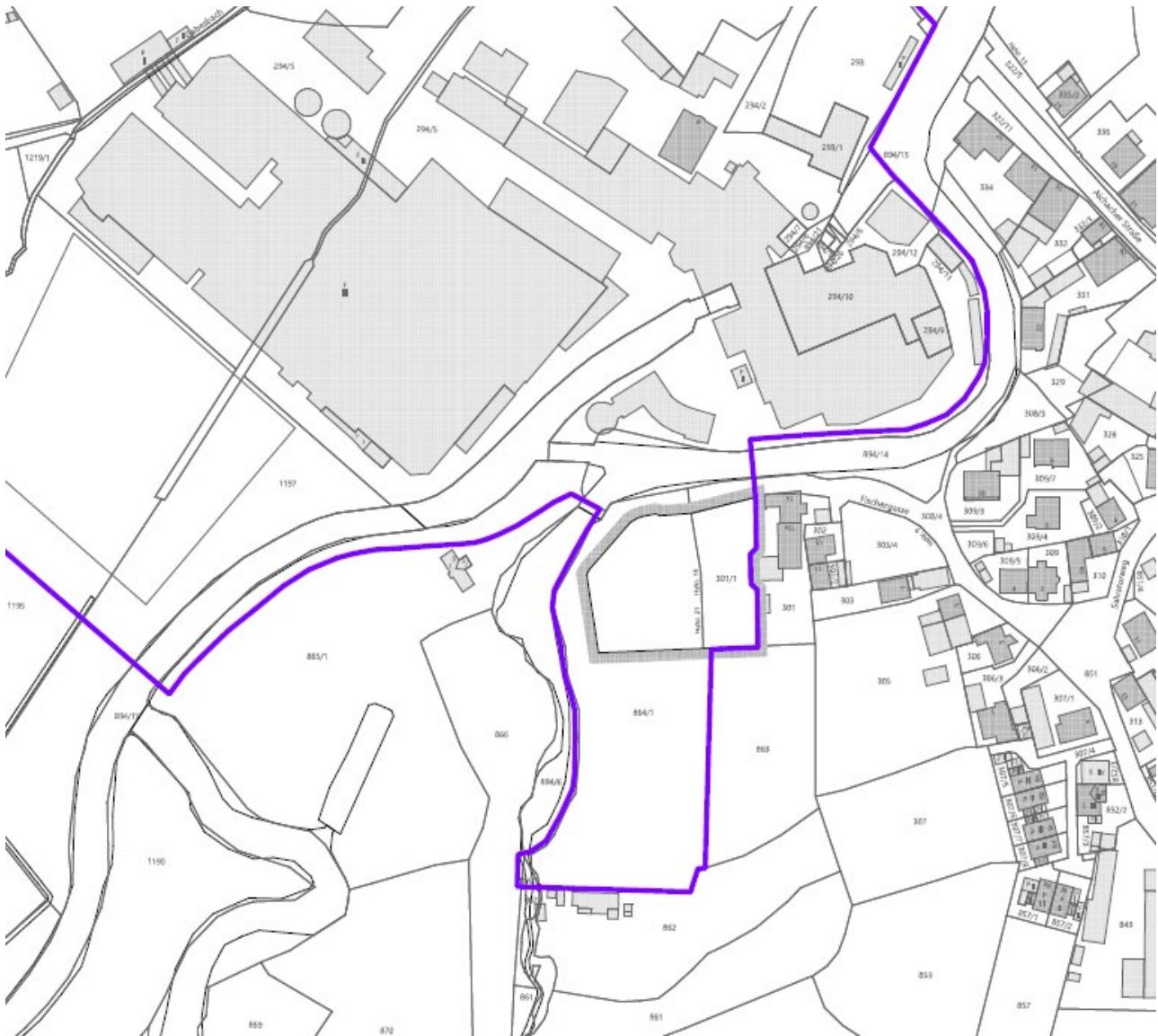
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- zum Schutzgut Mensch
 - im Umweltbericht
- zum Schutzgut Wasser
 - bzgl. Überschwemmungsgebiet im Umweltbericht und Gefahrenkarte HQ 100 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt
- zum Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
 - im Umweltbericht
- zum Schutzgut Luft / Klima
 - im Umweltbericht
- zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - im Umweltbericht

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft, aktuelle Bauleitplanverfahren unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anregungen können nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung des Bau-und Umweltausschusses und des Stadtrats behandelt.



Lageplan (unmaßstäblich) mit Darstellung des Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“

Schrobenhausen, den 26.01.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

